



Newsletter BG BAU 2024

Auf Kopfschutz achten – bei Hitze mit Schutz vor Sonne

Obwohl Schutzhelme heutzutage ein stylisches Aussehen haben und es auch mehr Möglichkeiten gibt, funktionelle Anbauten an den Schutzhelm zu montieren, ereignen sich immer noch häufig Unfälle mit Kopfverletzungen aufgrund eines fehlenden, nicht passenden oder fehlerhaft genutzten Kopfschutzes. Welche Schlussfolgerungen muss man aus dem Unfallgeschehen ziehen?



Das Arbeitsschutzgesetz fordert bereits seit 1996 eine Gefährdungsbeurteilung (GB) für die Gefährdungen, die im Rahmen der auszuführenden Tätigkeiten zu erwarten sind. Für viele Tätigkeitsbereiche einer Baustelle ergibt sich aus der GB, dass bestimmte persönliche Schutzausrüstungen (PSA) „quasi“ obligatorisch zu verwenden sind, um Restrisiken zu minimieren, die durch technische oder organisatorische Maßnahmen nicht vollständig abgestellt werden können. Daraus ergibt sich in aller Regel mindestens die Notwendigkeit zur Benutzung von Fuß- und Kopfschutz.

Das Unfallgeschehen im Rückblick

In den Jahren 2010 bis 2014 wurde bei einer Unfallauswertung ermittelt, dass ca. 15 % der Unfälle durch herabfallende oder pendelnde Gegenstände erfolgten: Das heißt, ein Gegenstand fiel aus größerer Höhe und traf eine Person am Kopf, jemand war mit seinem Kopf angestoßen oder etwas traf aus der Bewegung heraus eine Person, wie z. B. eine am Kran pendelnde Last.

Objekte, die bei diesen Unfällen aus größerer Höhe heruntergefallen waren, waren Gesteinsbrocken bei Abbrucharbeiten, Gerüstteile beim Auf- oder Abbau von Gerüsten oder Schrauben oder gar Werkzeuge.

Unfallursachen

Bei den Unfalluntersuchungen wurde festgestellt, dass Kopfschutz entweder nicht bestimmungsgemäß, nicht richtig oder gar nicht verwendet wurde. Es wurden Helme getragen, die bereits ablegereif waren, oder Baseballkappen verwendet, obwohl Industrieschutzhelme notwendig gewesen wären. Leider wurden auch Unfälle verzeichnet, bei denen Unfallgeschädigte gar keinen Schutzhelm getragen hatten.

TIPP: Zuschuss zu Helmen mit Sonnenschutz beantragen (50 % der Anschaffungskosten, maximal 30 Euro)

[Jetzt online beantragen](#)

Quelle: <https://bauportal.bgbau.de/bauportal-22024/branchenuebergreifend/kopfschutz>

digi.tab



Herausgeber: Dachdecker-Verband Nordrhein, Graf-Recke-Str. 43, 40239 Düsseldorf
Tel.: 0211 – 91429-27, Fax.: 0211 – 69932688
Verantwortlich: Dachdeckermeister und Rechtsanwalt Thomas G. Schmitz
E-Mail : heck@ddv-nr.de

